

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Ilsede

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 19. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Innerhalb der geschlossenen Ortslage i. S. v. § 4 Abs. 1 NStrG betreibt die Gemeinde Ilsede die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung für die dort im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen oder von dort über einen Privatweg erschlossen sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum bezieht sich das gesamtschuldnerische Verhältnis nur auf den Miteigentumsanteil.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 20 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst

- a) die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen soweit für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen,
 - b) die Kosten für die Reinigung der Straßen, soweit sie durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
 - c) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i.V.m. § 227 AO.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die aus den Katasterunterlagen ermittelte, auf volle Meter abgerundete, Straßenfrontlänge des Grundstücks an der zu reinigenden Straße. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

§ 4

Gebührenhöhe

Der Gebührensatz für 1 m Straßenfrontlänge beträgt 0,78 € ab dem 01.01.2016.

§ 5

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Zugewandte Grundstücksseite ist derjenige Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie, der zu der Straßengrenze oder zu deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschl. 45 Grad verläuft.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild in voller Höhe endgültig entsteht.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 (Wechsel des/der Gebührenpflichtigen) endet die Gebührenschild für die Straßenreinigungsgebühr für den bisherigen Gebührenpflichtigen zum Monatsende des Übergangs. Für den neuen Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Jahresgebühr zum 01.07. eines jeden Jahres kann bis spätestens 10.02. beantragt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 08. Dezember 2011 mit seiner 1. Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Ilse, den 14. Dezember 2015

L.S.

Gemeinde Ilse
Der Bürgermeister

gez.
Fründt